

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 110. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und Inhalte

Zu 1.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2024 bezüglich der Nachbeobachtung nach invasiver Kardiologie und zur Anästhesie bei kleinchirurgischen Eingriffen wurde die GOP 01522 in Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen. Damit wurde dem medizinischen Fortschritt und der Weiterentwicklung bei den Stentimplantationen in Koronargefäße Rechnung getragen, bei denen eine Überwachungszeit von mehr als sechs Stunden und in der Regel unter 12 Stunden, erforderlich sein kann. Die GOP 01522 kann nach therapeutischer Herzkatheteruntersuchung abgerechnet werden, wenn die Intervention an ausschließlich einem Koronargefäß erfolgte. Bei Intervention an mehr als einem Koronargefäß kann weiterhin die GOP 01521 abgerechnet werden, die eine Überwachungszeit von mehr als 12 Stunden vorsieht.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 756. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erfolgte die Aufnahme der GOP 01522 in die Präambeln 4.1 Nr. 3, 31.3.1 Nr. 2 und 36.3.1 Nr. 2 und in den Anhang 1 EBM. Hiermit wurde der inhaltlich analogen Verortung zu der GOP 01520 und der GOP 01521 Rechnung getragen.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 693. und 756. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

Mit vorliegendem Beschluss erfolgt eine Fachgruppen- und Indikations-spezifische Aufnahme der GOP 01522 für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche bereits die GOP 01521 abrechnen dürfen. Somit wird wie auch im EBM eine inhaltlich analoge Verortung der GOP 01521 und 01522 hergestellt.

Zu 2.:

Der in den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- und Halstumoren und 2 d) Neuromuskuläre Erkrankungen der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020 werden die abrechnungsberechtigten Fachgruppen für die Gebührenordnungspositionen (GOP) 40110 und 40111 angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. April 2025 in Kraft.